



Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat/ Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- Arbeitgeber und Betriebsrat sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- Verhandlungen mit ernstem Willen zur Einigung zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebes.
- Das Wohl des Betriebes ist leider nicht immer das Wohl der Arbeitnehmer.
- Kein Kompromisszwang, weder für Arbeitgeber noch für Betriebsrat.
- Betriebsrat kann Monatsgespräch verlangen. (Pflichtverletzung durch Arbeitgeber)
- Monatsgespräch muss mit dem gesamten Betriebsrat geführt werden. (Übertragung der Aufgabe auf Betriebsausschuss möglich)
- Arbeitgeber kann sich durch maßgebliche Person vertreten lassen (Person mit Fachkompetenz und Entscheidungskompetenz)
- Keine politische, gewerkschaftliche Betätigung bei der Ausführung des Amtes als Betriebsrat. (deutlich machen welche Mütze man gerade auf hat, Betriebsrat oder Gewerkschafter)
- Streik ist das Arbeitskämpfungsmittel der Gewerkschaften, nicht des Betriebsrates.
- Kämpfen, also streiken wäre keine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gesetzesgrundlage

- Betriebsverfassungsgesetz: § 2(1) und §74

Notizen



Wichtige Gesetze

§ 2 Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber

- (1) Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.
- (2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Arbeitgebers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen.
- (3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 74 Grundsätze für die Zusammenarbeit

- (1) Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.
- (2) Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind unzulässig; Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt. Arbeitgeber und Betriebsrat haben Betätigungen zu unterlassen, durch die der Arbeitsablauf oder der Frieden des Betriebs beeinträchtigt werden. Sie haben jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen; die Behandlung von Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Gesetzes Aufgaben übernehmen, werden hierdurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch im Betrieb nicht beschränkt.